

Staatsverträge

REPUBLIK ÖSTERREICH
**Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

ZI. 24.510/8-4/97

1010 Wien, den 27. Juni 1997
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145
Telefax 7158256
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Christoph Pramhas
Klappe: 6344

Betreff: Abkommen über soziale Sicherheit mit Ungarn; Begutachtungsverfahren.

Ergeht an:

Präsidium des Nationalrates, Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Bundeskanzleramt-Dienstrechtssektion, Kabinett des Vizekanzlers, alle Bundesministerien, Rechnungshof, Büro des Datenschutzrates, Volksanwaltschaft, Österreichische Nationalbank, Finanzprokuratur, alle Ämter der Landesregierungen, Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Österreichischer Städtebund, Österreichischer Gemeindebund, Bundesarbeitskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund, alle Landesarbeiterkammern, Wirtschaftskammer Österreich, alle Landeswirtschaftskammern, Österreichischer Landarbeiterkammertag, alle Landeslandarbeiterkammern, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, alle Landeslandwirtschaftskammern, Österreichischer Rechtsanwältskammertag, Österreichische Notariatskammer, Österreichische Ärztekammer, Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Dentistenkammer, Industriellenvereinigung, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Bundeskammer der Tierärzte Österreichs, Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs, Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Österreichische Patentanwältskammer, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, alle Sozialversicherungsträger, Freier Wirtschaftsverband Österreichs, Wirtschaftsforum der Führungskräfte, Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie, Berufsverband österreichischer PsychologInnen, Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim Bundeskanzleramt

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt beiliegend den Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über soziale Sicherheit mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis längstens

12. September 1997.

Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, entsprechend, werden die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Ämter der Landesregierungen ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Für die Bundesministerin:

Dr. SIEDL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mittermeier

REPUBLIK ÖSTERREICH

ZI.24.510/8-4/97

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT
UND SOZIALES**

ABKOMMEN

**ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND DER REPUBLIK UNGARN ÜBER
SOZIALE SICHERHEIT**

Die Republik Österreich

und

die Republik Ungarn,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu regeln,

sind übereingekommen, folgendes Abkommen zu schließen:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. "Rechtsvorschriften"
die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstige allgemein rechtsetzende Akte, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der sozialen Sicherheit beziehen;
2. "zuständige Behörde"
die Bundesminister oder Minister, die mit der Anwendung der in Artikel 2 Absatz 1 angeführten Rechtsvorschriften betraut sind;
3. "Träger"
die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung der im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften oder eines Teiles davon obliegt;
4. "zuständiger Träger"
den Träger, bei dem eine Person im Zeitpunkt des Antrages auf Leistung versichert ist oder gegen den sie einen Anspruch auf Leistungen hat oder noch hätte, wenn sie sich im Gebiet des Vertragsstaates, in dem sie zuletzt versichert war, aufhalten würde,
5. "Wohnort"
den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes;
6. "Aufenthalt"
den vorübergehenden Aufenthalt;
7. "Familienangehöriger"
einen Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem der Träger, zu dessen Lasten die Leistungen zu gewähren sind, seinen Sitz hat;
8. "Versicherungszeiten"
Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten als solche gelten;
9. "Geldleistung", "Rente" oder "Pension"
eine Geldleistung, Rente oder Pension einschließlich aller ihrer Teile aus öffentlichen Mitteln, aller Zuschläge, Anpassungsbeträge und Zulagen sowie Kapitalabfindungen.

(2) In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach den betreffenden Rechtsvorschriften zukommt.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen bezieht sich

1. auf die österreichischen Rechtsvorschriften über

- a) die Krankenversicherung,
- b) die Unfallversicherung,
- c) die Pensionsversicherung mit Ausnahme der Sonderversicherung für das Notariat,
- d) das Arbeitslosengeld;

2. auf die ungarischen Rechtsvorschriften über

- a) die Gesundheits- und Mutterschaftsversicherung,
- b) die Unfallversicherung,
- c) die Pensionsversicherung,
- d) die Arbeitslosenrente.

(2) Soweit die Absätze 3 und 4 nichts anderes bestimmen, bezieht sich dieses Abkommen auch auf alle Rechtsvorschriften, welche die im Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften zusammenfassen, ändern oder ergänzen.

(3) Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen mit dritten Staaten ergeben oder zu deren Ausführung dienen, sind, soweit sie nicht Versicherungslastregelungen enthalten, im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten nicht zu berücksichtigen.

(4) Die von Ungarn mit Drittstaaten getroffenen zwischenstaatlichen Regelungen betreffend die Berücksichtigung von Versicherungszeiten dieser Drittstaaten in einer ungarischen Leistung während des Wohnortes der betreffenden Person in Ungarn gelten nicht als Versicherungslastregelungen.

Artikel 3

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt

- a) für Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten;
- b) für andere Personen, soweit diese ihre Rechte von den in Buchstaben a bezeichneten Personen ableiten.

Artikel 4

Gleichbehandlung

(1) Bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates stehen, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, dessen Staatsangehörigen die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates gleich.

(2) Absatz 1 berührt nicht

- a) die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten betreffend die Mitwirkung der Versicherten und der Dienstgeber in den Organen der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung im Bereich der Sozialen Sicherheit;
- b) Versicherungslastregelungen in zwischenstaatlichen Verträgen der Vertragsstaaten mit anderen Staaten;
- c) die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten betreffend die Versicherung der bei einer amtlichen Vertretung eines der beiden Vertragsstaaten in Drittstaaten oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen.

(3) Absatz 1 gilt hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften über die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten oder diesen gleichgestellten Zeiten nur für ungarische Staatsangehörige, die unmittelbar vor dem 13. März 1938 die österreichische Staatsangehörigkeit besaßen.

Artikel 5

Leistungstransfer

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, dürfen Pensionen, Renten und andere Geldleistungen mit Ausnahme der Leistungen bei Arbeitslosigkeit, auf die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch besteht, nicht

- 5 -

deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnt.

(2) Absatz 1 bezieht sich nicht auf die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

ABSCHNITT II

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 6

Allgemeine Regelung

Die Versicherungspflicht einer erwerbstätigen Person richtet sich, soweit die Artikel 7 und 8 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt bei Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auch dann, wenn sich der Wohnort des Dienstnehmers oder der Sitz des Dienstgebers im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

Artikel 7

Besondere Regelungen

(1) Wird ein Dienstnehmer von einem Unternehmen mit Sitz im Gebiet eines der Vertragsstaaten in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so sind bis zum Ende des 24. Kalendermonates nach dieser Entsendung die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates weiter anzuwenden, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt.

(2) Wird ein Dienstnehmer eines Luftfahrtunternehmens mit dem Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates aus dessen Gebiet in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so sind die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates weiter anzuwenden, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt.

(3) Die Besatzung eines Seeschiffes sowie andere nicht nur vorübergehend auf einem Seeschiff beschäftigte Personen unterliegen den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge das Schiff führt.

(4) Für Dienstnehmer des öffentlichen Verwaltungsdienstes, die aus einem der Vertragsstaaten in den anderen entsendet werden, gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, aus dem sie entsendet werden.

(5) Werden Dienstnehmer in einem Betrieb beschäftigt, der sich aus dem Grenzgebiet des einen Vertragsstaates in das Grenzgebiet des anderen

Vertragsstaates erstreckt, so gelten diese Dienstnehmer als im Gebiet des Vertragsstaates beschäftigt, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

Artikel 8

Diplomatics und konsularisches Personal

(1) Für Mitglieder der diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen und für private Hausangestellte im Dienst von Mitgliedern dieser Vertretungen oder Dienststellen, die in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet werden, gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, aus dem sie entsendet werden.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Dienstnehmer, die nicht entsendet sind, gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt sind. Soweit sie Staatsangehörige des anderen Vertragsstaates sind, können sie jedoch binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung die Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates wählen.

Artikel 9

Ausnahmen

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Dienstnehmers und seines Dienstgebers können die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten einvernehmlich Ausnahmen von den Artikeln 6 bis 8 vereinbaren, wobei auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen ist.

(2) Gelten für einen Dienstnehmer nach Absatz 1 die Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates, obwohl er die Beschäftigung im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausübt, so sind die Rechtsvorschriften so anzuwenden, als ob er diese Beschäftigung im Gebiet des ersten Vertragsstaates ausüben würde.

ABSCHNITT III

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Kapitel 1

Krankheit und Mutterschaft

Artikel 10

Zusammenrechnung der Versicherungszeiten

Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben, so sind diese für den Erwerb eines Leistungsanspruches und die Dauer der Leistungsgewährung zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Artikel 11

Sachleistungen

(1) Eine Person, welche die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates für den Leistungsanspruch erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und

- a) die im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnt oder
- b) deren Zustand während eines Aufenthaltes im Gebiet des anderen Vertragsstaates unverzüglich Leistungen erfordert und sich die Person nicht zum Zwecke der Inanspruchnahme einer ärztlichen Betreuung in den anderen Vertragsstaat begeben hat oder
- c) die vom zuständigen Träger die Genehmigung erhalten hat oder erhält, sich in das Gebiet des anderen Vertragsstaates zu begeben, um dort eine ihrem Zustand angemessene Behandlung zu erhalten,

hat Anspruch auf Sachleistungen zu Lasten des zuständigen Trägers vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsortes nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften, als ob sie bei diesem versichert wäre.

(2) Im Falle des Absatzes 1 hängt die Gewährung von Körperersatzstücken, größeren Hilfsmitteln und anderen Sachleistungen von erheblicher Bedeutung davon ab, daß der zuständige Träger hiezu seine Zustimmung gibt. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Gewährung der Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit der betreffenden Person ernsthaft zu gefährden, oder wenn nach Artikel 14 Absatz 2 eine Kostenerstattung durch Pauschalzahlungen erfolgt.

(3) Die vorhergehenden Absätze sind auf Familienangehörige entsprechend anzuwenden.

(4) Absatz 1 Buchstaben b und c gelten in Österreich in bezug auf die Behandlung durch freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und Dentisten nur hinsichtlich folgender Personen:

- a) Personen, die sich in Ausübung ihrer Beschäftigung in Österreich aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen,
- b) Personen, die ihre in Österreich wohnende Familie besuchen,
- c) Personen, die sich aus anderen Gründen in Österreich aufhalten, wenn ihnen eine ambulante Behandlung für Rechnung der für ihren Aufenthaltsort in Betracht kommenden Gebietskrankenkasse gewährt wurde.

Artikel 12

Geldleistungen

(1) Im Falle des Artikels 11 sind die Geldleistungen vom zuständigen Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zu gewähren.

(2) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates die Höhe der Geldleistungen von der Zahl der Familienangehörigen ab, so berücksichtigt der zuständige Träger auch die Familienangehörigen, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnen.

Artikel 13

Pensionsbezieher

(1) Auf Pensionsempfänger aus der Pensionsversicherung der Vertragsstaaten sind die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Pensionisten des Vertragsstaates anzuwenden, in dessen Gebiet die Pensionsempfänger wohnen. Dabei gilt bei Gewährung einer Pension nur nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates diese Pension als Pension des ersten Vertragsstaates.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Pensionswerber.

Artikel 14

Träger des Aufenthalts- oder Wohnortes

In den Fällen des Artikels 11 und des Artikels 13 Absatz 1 zweiter Satz werden die Leistungen gewährt

- 9 -

in Österreich

von der für den Aufenthalts- oder Wohnort der betreffenden Person in Betracht kommenden Gebietskrankenkasse,

in Ungarn

von der Nationalen Kasse für Gesundheitsversicherung.

Artikel 15

Kostenerstattung

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsortes die nach Artikel 11 und Artikel 13 Absatz 1 zweiter Satz aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(2) Die zuständigen Behörden können zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung vereinbaren, daß für alle Fälle oder für bestimmte Gruppen von Fällen anstelle von Einzelabrechnungen der Aufwendungen Pauschalzahlungen treten.

(3) In den Fällen des Artikels 13 Absatz 1 zweiter Satz ist der Ersatz der Aufwendungen für Anspruchsberechtigte aus der österreichischen Pensionsversicherung aus den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einlangenden Beiträgen zur Krankenversicherung der Pensionisten zu leisten.

Kapitel 2

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Artikel 16

Sachleistungen

(1) Eine Person, die wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates hat und die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält oder dort wohnt, hat Anspruch auf Sachleistung zu Lasten des zuständigen Trägers vom Träger ihres Aufenthalts- oder Wohnortes nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften, als ob sie bei diesem versichert wäre. Artikel 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 werden die Sachleistungen gewährt

in Österreich

von der für den Aufenthalts- oder Wohnort der betreffenden Person in Betracht kommenden Gebietskrankenkasse oder einem Träger der Unfallversicherung,

in Ungarn
von der Nationalen Kasse für Gesundheitsversicherung.

(3) Für die Erstattung der nach Absatz 1 entstandenen Kosten gilt Artikel 15 entsprechend.

Artikel 17

Berufskrankheiten

(1) Hängt die Gewährung der Leistungen für eine Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates davon ab, daß die Krankheit zum ersten Mal im Gebiet dieses Vertragsstaates ärztlich festgestellt worden ist, so gilt diese Bedingung als erfüllt, wenn die betreffende Krankheit zum ersten Mal im Gebiet des anderen Vertragsstaates festgestellt worden ist.

(2) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor, daß Leistungen für eine Berufskrankheit nur gewährt werden, wenn die Tätigkeit, welche die Krankheit verursachen kann, während einer Mindestdauer ausgeübt wurde, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Vertragsstaates, soweit erforderlich, die Zeiten der Ausübung einer solchen Tätigkeit, während derer die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates galten.

Artikel 18

Entschädigung von Berufskrankheiten

(1) Wäre eine Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu entschädigen, so sind Leistungen nur nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates zu gewähren, in dessen Gebiet zuletzt eine Beschäftigung ausgeübt wurde, die geeignet ist, eine solche Berufskrankheit zu verursachen, sofern die betreffende Person die nach diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Bezug oder bezieht eine Person, die sich eine Berufskrankheit zugezogen hat, Leistungen zu Lasten eines Trägers eines Vertragsstaates und beansprucht sie, nachdem sie auch eine Tätigkeit nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates ausgeübt hat, welche eine Berufskrankheit verursachen kann, wegen Verschlimmerung Leistungen von einem Träger des anderen Vertragsstaates, so trägt der Träger des ersten Vertragsstaates weiterhin die Kosten der Leistungen ohne Berücksichtigung der Verschlimmerung nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften; der zuständige Träger des zweiten Vertragsstaates gewährt eine Leistung in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der nach der Verschlimmerung geschuldeten Leistung und der Leistung, die vor der Verschlimmerung nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften geschuldet worden wäre, wenn die Krankheit nach diesen Rechtsvorschriften eingetreten wäre.

Kapitel 3

Alter, Invalidität und Tod (Pensionen)

Artikel 19

Zusammenrechnung der Versicherungszeiten

(1) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben eines Leistungsanspruches von der Zurücklegung von Versicherungszeiten ab, so hat der zuständige Träger dieses Vertragsstaates, soweit erforderlich, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen, als wären es nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten.

(2) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates die Gewährung bestimmter Leistungen von der Zurücklegung der Versicherungszeiten in einem Beruf, für den ein Sondersystem besteht, oder in einem bestimmten Beruf oder in einer bestimmten Beschäftigung ab, so sind für die Gewährung dieser Leistungen die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegten Versicherungszeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie in einem entsprechenden System oder, wenn ein solches nicht besteht, im gleichen Beruf oder in der gleichen Beschäftigung zurückgelegt worden sind.

(3) Verlängern nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Zeiten der Pensionsgewährung den Zeitraum, in dem die Versicherungszeiten zurückgelegt sein müssen, so verlängert sich dieser Zeitraum auch durch entsprechende Zeiten der Pensionsgewährung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates.

Artikel 20

Versicherungszeiten unter einem Jahr

(1) Erreichen die Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zu berücksichtigen sind, insgesamt nicht zwölf Monate nach den österreichischen Rechtsvorschriften oder 365 Tage nach den ungarischen Rechtsvorschriften für die Berechnung der Leistung, so wird nach diesen Rechtsvorschriften keine Leistung gewährt. Dies gilt nicht, wenn nach diesen Rechtsvorschriften ein Leistungsanspruch allein auf Grund dieser Versicherungszeiten besteht.

(2) Die in Absatz 1 erster Satz genannten Versicherungszeiten sind von dem Träger des anderen Vertragsstaates für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und das Wiederaufleben eines Leistungsanspruches und dessen Ausmaß so zu berücksichtigen, als wären es nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten.

Artikel 21

Feststellung der Leistungen

Besteht nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Anwendung des Artikels 19 ein Leistungsanspruch, so hat der zuständige Träger dieses Vertragsstaates die Leistung ausschließlich auf Grund der nach diesen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten festzustellen.

Artikel 22

Berechnung von österreichischen Teilleistungen

Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften nur unter Anwendung des Artikels 19 ein Leistungsanspruch, so hat der zuständige österreichische Träger die Leistung ausschließlich auf Grund der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten sowie der folgenden Bestimmungen festzustellen:

1. Leistungen oder Leistungsteile, deren Betrag nicht von der Dauer der zurückgelegten Versicherungszeiten abhängig ist, gebühren im Verhältnis der nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Berechnung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zu 30 Jahren, höchstens jedoch bis zur Höhe des vollen Betrages.
2. Sind bei der Berechnung von Leistungen bei Invalidität oder an Hinterbliebene nach dem Eintritt des Versicherungsfalles liegende Zeiten zu berücksichtigen, so sind diese Zeiten nur im Verhältnis der nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Berechnung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zu zwei Dritteln der vollen Kalendermonate von der Vollendung des 16. Lebensjahres der betreffenden Person bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zu berücksichtigen, höchstens jedoch bis zum vollen Ausmaß.
3. Ziffer 1 gilt nicht
 - a) hinsichtlich von Leistungen aus einer Höherversicherung,
 - b) hinsichtlich von einkommensabhängigen Leistungen oder Leistungsteilen zur Sicherstellung eines Mindesteinkommens.

Artikel 23**Berechnung von ungarischen Teilleistungen**

Die ungarischen Träger haben Artikel 19 nach folgenden Regeln anzuwenden:

1. Hat eine Person nur unter Anwendung des Artikels 18 Absatz 1 einen Leistungsanspruch nach den ungarischen Rechtsvorschriften, so berechnet der ungarische Träger denjenigen Leistungsbetrag, den er zu tragen hätte, wenn er die gesamten nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten für die Berechnung der Leistung zu berücksichtigen hätte. Er gewährt den Teil der nach dem ersten Satz berechneten Leistung, der dem Verhältnis der nach den ungarischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zu den gesamten nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten entspricht.
2. Wenn der Antragsteller für einen nach den ungarischen Rechtsvorschriften festgelegten Zeitraum deswegen über keinen für die Feststellung der Leistung erforderlichen Verdienst verfügt, weil seine ungarische Versicherungszeit kürzer als diese Zeit ist, so ist seine Leistung auf Grund des Durchschnittsverdienstes zu berechnen, der in dem von ihm im Jahr vor der Feststellung der Leistung zuletzt ausgeübten Beschäftigung gilt.

Kapitel 4**Arbeitslosigkeit****Artikel 24****Zusammenrechnung der Versicherungszeiten**

(1) Nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zurückgelegte Versicherungszeiten sind für den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zu berücksichtigen, sofern der Arbeitslose in dem Vertragsstaat, in dem er den Anspruch auf eine solche Leistung geltend macht, in den letzten zwölf Monaten vor Beantragung dieser Leistung insgesamt mindestens 26 Wochen ohne Verletzung der Vorschriften über die Beschäftigung von Ausländern als Arbeitnehmer versichert war.

(2) Die im Absatz 1 festgelegte Voraussetzung der Mindestbeschäftigung von 26 Wochen gilt nicht für Arbeitslose, deren Beschäftigung für längere Zeit in Aussicht genommen war, jedoch früher als nach 26 Wochen ohne ihr Verschulden geendet hat, oder welche die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates besitzen, in dem sie die Leistung beantragen.

Artikel 25**Bezugsdauer**

Die Bezugsdauer wird um die Zeit gemindert, in der der Arbeitslose im anderen Vertragsstaat innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Tag der Antragstellung bereits eine Leistung bei Arbeitslosigkeit bezogen hat.

ABSCHNITT IV**VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN****Artikel 26****Amts- und Rechtshilfe**

- (1) Die zuständigen Behörden werden die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung regeln.
- (2) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten unterrichten einander
 - a) über alle zur Anwendung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen,
 - b) über alle die Anwendung dieses Abkommens berührenden Änderungen ihrer Rechtsvorschriften.
- (3) Bei der Anwendung dieses Abkommens haben die Behörden und Träger der Vertragsstaaten einander zu unterstützen und wie bei der Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften zu handeln. Diese Amtshilfe ist kostenlos.
- (4) Die Träger und Behörden der Vertragsstaaten können zwecks Anwendung dieses Abkommens miteinander sowie mit beteiligten Personen oder deren Beauftragten unmittelbar in Verbindung treten.
- (5) Die Träger und Behörden eines Vertragsstaates dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstige Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefaßt sind.
- (6) Ärztliche Untersuchungen, die in Durchführung nur der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgenommen werden und Personen betreffen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten oder dort wohnen, werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers zu seinen Lasten vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnortes veranlaßt. Werden ärztliche Untersuchungen in Durchführung der Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten durchgeführt, werden sie vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnortes der betreffenden Person zu seinen Lasten veranlaßt.

(7) Für die gerichtliche Rechtshilfe gelten die jeweiligen auf die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen anwendbaren Bestimmungen.

Artikel 27

Verbindungsstellen

Die zuständigen Behörden haben zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere zur Herstellung einer einfachen und raschen Verbindung zwischen den beiderseits in Betracht kommenden Trägern, Verbindungsstellen zu errichten.

Artikel 28

Befreiung von Steuern und Beglaubigungen

(1) Jede in den Vorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, wird auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden erstreckt, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden, Dokumente und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen, bedürfen keiner Beglaubigung.

Artikel 29

Einreichung von Schriftstücken

(1) Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung eines Vertragsstaates eingereicht werden, sind als bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung des anderen Vertragsstaates eingereichte Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel anzusehen.

(2) Ein nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, die unter Berücksichtigung dieses Abkommens in Betracht kommt; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erworbenen Leistung bei Alter aufgeschoben wird.

(3) Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung dieses

Vertragsstaates einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei der entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates eingereicht werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 übermittelt die in Anspruch genommene Stelle diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Verbindungsstellen der Vertragsstaaten unverzüglich an die entsprechende zuständige Stelle des anderen Vertragsstaates.

Artikel 30

Zahlungsverkehr

(1) Die nach diesem Abkommen leistungspflichtigen Träger können die Leistungen mit befreiender Wirkung in der für sie innerstaatlich maßgebenden Währung erbringen.

(2) Die in diesem Abkommen vorgesehenen Erstattungen haben in der Währung des Vertragsstaates zu erfolgen, in dem der Träger, der die Leistungen gewährt hat, seinen Sitz hat.

(3) Überweisungen auf Grund dieses Abkommens werden nach Maßgabe der Vereinbarungen vorgenommen, die auf diesem Gebiet in den beiden Vertragsstaaten im Zeitpunkt der Überweisung gelten.

Artikel 31

Vollstreckungsverfahren

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Urkunden der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaates über Beiträge und sonstige Forderungen aus der sozialen Sicherheit werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaates widerspricht, in dem die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Vertragsstaat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der Urkunde muß mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

(4) Forderungen von Trägern im Gebiet eines Vertragsstaates aus Beitragsrückständen werden bei der Zwangsvollstreckung, im Konkurs- und Ausgleichsverfahren sowie im Liquidations- und Endabrechnungsverfahren im

Gebiet des anderen Vertragsstaates in gleicher Weise berücksichtigt wie entsprechende Forderungen im Gebiet dieses Vertragsstaates.

Artikel 32

Verrechnung von Vorschüssen

(1) Hat ein Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuß gezahlt, so kann die auf denselben Zeitraum entfallende Nachzahlung einer entsprechenden Leistung, auf die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anspruch besteht, einbehalten werden. Hat der Träger des einen Vertragsstaates für eine Zeit, für die der Träger des anderen Vertragsstaates nachträglich eine entsprechende Leistung zu erbringen hat, eine höhere als die gebührende Leistung gezahlt, so gilt der diese Leistung übersteigende Betrag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages als Vorschuß im Sinne des ersten Satzes.

(2) Hat ein Träger der Sozialhilfe eines Vertragsstaates eine Leistung der Sozialhilfe während eines Zeitraumes gewährt, für den nachträglich nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anspruch auf Geldleistungen entsteht, so behält der zuständige Träger dieses Vertragsstaates auf Ersuchen und für Rechnung des Trägers der Sozialhilfe die auf den gleichen Zeitraum entfallenden Nachzahlungen bis zur Höhe der gezahlten Leistungen der Sozialhilfe ein, als ob es sich um eine vom Träger der Sozialhilfe des letzteren Vertragsstaates gezahlte Leistung der Sozialhilfe handeln würde.

Artikel 33

Schadenersatz

(1) Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Leistungen für einen Schaden zu erhalten hat, der im Gebiet des anderen Vertragsstaates eingetreten ist, nach dessen Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger des ersten Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über.

(2) Stehen Ersatzansprüche hinsichtlich gleichartiger Leistungen aus demselben Schadensfall sowohl einem Träger des einen Vertragsstaates als auch einem Träger des anderen Vertragsstaates zu, so kann der Dritte die nach Absatz 1 auf die beiden Träger übergegangenen Ansprüche mit befreiender Wirkung durch Zahlung an den einen oder anderen Träger befriedigen. Im Innenverhältnis sind die Träger anteilig im Verhältnis der von Ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

Artikel 34

Streitbeilegung

(1) Jede Streitigkeit, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergibt, ist soweit möglich einvernehmlich zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zu regeln.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht innerhalb von sechs Monaten beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Vorsitzenden einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Vorsitzende innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ersuchen, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund der zwischen den beiden Vertragsstaaten bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Vorsitzenden sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

ABSCHNITT V

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Abkommen werden auch Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt worden sind.

(3) Bei Anwendung des Absatzes 2 gelten vor dem 27. November 1961 im Gebiet Ungarns zurückgelegte Versicherungszeiten, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensionsversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland als Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, ausschließlich als österreichische Versicherungszeiten.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind, soweit nicht früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalzahlungen abgegolten worden sind.

(5) Leistungen, die erst auf Grund dieses Abkommens gebühren, sind auf Antrag des Berechtigten vom Inkrafttreten dieses Abkommens an festzustellen. Wird der Antrag binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingebracht, so sind die Leistungen vom Inkrafttreten dieses Abkommens an zu gewähren, sonst von dem Tag an, der nach den Rechtsvorschriften jedes der beiden Vertragsstaaten bestimmt ist.

(6) Unbeschadet des Absatzes 4 sind vor dem Inkrafttreten des Abkommens festgestellte Leistungen nicht neu festzustellen.

Artikel 36

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in auszutauschen.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monates nach Ablauf des Monates in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen.

(4) Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen dieses Abkommens für erworbene Ansprüche weiter.

- 20 -

**ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen
unterzeichnet und mit Siegeln versehen.**

**GESCHEHEN zu am....., in zwei Urschriften in deutscher und
ungarischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.**

Für die Republik Österreich:

Für die Republik Ungarn:

VORBLATT

Problem:

Die soziale Sicherheit von Personen und ihrer Familienangehörigen, die ihr Erwerbsleben in Österreich und Ungarn zurückgelegt haben oder die sich im anderen Staat vorübergehend aufhalten oder dort wohnen, ist allein auf Grund der jeweils national geltenden Bestimmungen nicht umfänglich gewährleistet.

Ziel und Inhalt:

Durch das vorliegende Abkommen mit Ungarn wird ein weitestgehender Schutz im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung durch die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Erwerb von Leistungsansprüchen, die Pensionsfeststellung entsprechend den in jedem Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten und den Leistungsexport sichergestellt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Kosten von rund 18,5 Millionen Schilling in der Pensionsversicherung und 1,8 Millionen Schilling in der Arbeitslosenversicherung im Zeitraum 1998 bis 2001.

EU-Konformität:

Gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende österreichisch-ungarische Abkommen über soziale Sicherheit enthält gesetzändernde und gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten geregelt werden, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen.

Im EU-Bereich stehen hinsichtlich von Abkommen über soziale Sicherheit mit Drittstaaten keine EG-Vorschriften in Kraft, sodaß die Mitgliedstaaten einen diesbezüglichen Gestaltungsspielraum haben.

2. Werdegang des Abkommens

Unmittelbar nach der Öffnung der osteuropäischen Staaten wurden Kontakte mit den Nachbarstaaten hinsichtlich des möglichen Abschlusses von Abkommen über soziale Sicherheit aufgenommen. Diesbezügliche Gespräche wurden mit Ungarn im Mai 1990 aufgenommen. Die Gespräche haben sich im Hinblick auf die gesellschaftlichen Änderungen und Reformen in Ungarn in der Folge sehr schwierig gestaltet. Bei weiteren Besprechungen im April 1997 in Wien konnte im wesentlichen über den Abkommensinhalt Einvernehmen erzielt werden.

Aus genereller Sicht ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß Ungarn auch mit anderen westeuropäischen Staaten Gespräche betreffend den Abschluß von Abkommen über soziale Sicherheit geführt hat und entsprechende Abkommen zum Teil schon abgeschlossen hat.

3. Das Abkommen im allgemeinen

Das Abkommen entspricht in materiellrechtlicher Hinsicht den in den letzten Jahren von Österreich insbesondere mit Slowenien und Kroatien geschlossenen Abkommen, berücksichtigt aber insbesondere auch die im Hinblick auf die Kündigung dieser Abkommen vorgenommene formale Neugestaltung in

- 3 -

den mit diesen beiden Staaten am 16. Jänner 1997 und 10. März 1997 unterzeichneten neuen Abkommen.

Das Abkommen ist in fünf Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen und legt im wesentlichen den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung von Geldleistungen aus der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung fest.

Abschnitt II normiert in bezug auf die jeweils hinsichtlich der Versicherungspflicht anzuwendenden Rechtsvorschriften das Territorialitätsprinzip sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz und sieht die Möglichkeit vor, im Einzelfall Ausnahmen hievon zu vereinbaren.

Abschnitt III enthält die besonderen Bestimmungen betreffend die einzelnen Leistungsarten:

Für den Bereich der Krankenversicherung ist neben der Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten für den Erwerb eines Leistungsanspruches insbesondere die aushilfsweise Sachleistungsgewährung im jeweils anderen Vertragsstaat zu Lasten des zuständigen Versicherungsträgers vorgesehen.

In der Unfallversicherung ist eine Zuordnung der Leistungspflicht bei Berufskrankheiten in Kollisionsfällen zu dem zuletzt zuständig gewesenen Versicherungsträger sowie eine aushilfsweise Sachleistungsgewährung im jeweils anderen Vertragsstaat zu Lasten des zuständigen Versicherungsträgers vorgesehen.

Im Bereich der Pensionsversicherung erfolgt die Leistungsfeststellung unter Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten grundsätzlich entsprechend den in jedem Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten.

In der Arbeitslosenversicherung werden für die Erfüllung der Anwartschaftszeit für die Gewährung des Arbeitslosengeldes die arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungen in den beiden Vertragsstaaten zusammengerechnet.

Abschnitt IV enthält verschiedene Bestimmungen über die Durchführung und Anwendung des Abkommens.

Abschnitt V enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

4. Übersicht über das ungarische System der sozialen Sicherheit

Das System der sozialen Sicherheit in Ungarn umfaßt die Sozialversicherung (Gesundheits- und Pensionsversicherung) und die Arbeitslosenversicherung sowie die vom Abkommen nicht erfaßten Zweige betreffend die Familienunterstützungen und die Sozialhilfe.

1. Finanzierung

Die Mittel der Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden in erster Linie durch Beiträge von den Versicherten bzw. Arbeitgebern aufgebracht, darüber hinaus besteht eine Ausfallhaftung des Staates.

Die Grundlage für die Berechnung der Beiträge bildet das Erwerbseinkommen der Versicherten. Die Beitragssätze betragen in der Gesundheitsversicherung insgesamt 22 % (18 % Dienstgeber- und 4 % Dienstnehmeranteil) und in der Pensionsversicherung insgesamt 30,5 % (24,5 % Dienstgeber- und 6 % Dienstnehmeranteil). Für die in die Pflichtversicherung ebenfalls einbezogenen selbständigen Erwerbstätigen gibt es verschiedene Differenzierungen, wobei der Höchstbeitragssatz 39 % aus allen Erwerbseinkommen beträgt. Die Höchstbemessungsgrundlage für Dienstnehmer beträgt 2.500 HUF (rund 160 Schilling) pro Kalendertag bzw. 912.500 HUF (rund 59.860 Schilling) pro Jahr, für Dienstgeber hingegen gibt es keine Obergrenze. In der Arbeitslosenversicherung beträgt der Beitragssatz für Dienstgeber 4,2 % und für Dienstnehmer 1,5 %.

2. Gesundheitsversicherung

Geld- und Sachleistungen werden entweder kostenlos oder mit Selbstbehalt (50, 70, 90 oder 100 %) für die Versicherten und deren Angehörige (ohne eigene Versicherung) gewährt. Kinder unter 18 Jahren und Berufsanfänger gelten als versichert.

Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge von Krankheit wird ein Krankengeld in Höhe von 60 % oder 70 % vom letzten Durchschnittseinkommen gezahlt. Hierfür sind mindestens 2 Jahre Versicherungszeiten erforderlich. Das Krankengeld wird für max. 1 Jahr gewährt, hiervon zahlt der Dienstgeber die ersten 15 Tage, darüber hinaus die Gesundheitskasse.

Das Wochengeld wird für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes im Ausmaß von 24 Wochen gewährt. Anspruch haben unselbständige beschäftigte Frauen, die mindestens 180 Versicherungstage vor der Entbindung nachweisen können. Die Höhe der Geldleistung variiert zwischen 60 % und 70 % des Durchschnittseinkommens.

Das Leistungsspektrum der Gesundheitsversicherung wird derzeit einer Prüfung insbesondere hinsichtlich der gebührenfreien Leistungen unterzogen.

3. Pensionsversicherung

Mit der ab 1.1.1998 geplanten Pensionsreform sind wesentliche Änderungen des Leistungsumfangs des ungarischen Pensionsversicherungssystems verbunden:

- Einführung eines Drei-Säulen-Systems, wobei 25 % der Beitragszahlungen nach dem Kapitaldeckungsverfahren und 75 % nach dem Umlageverfahren bemessen werden.
- Für Berufsanfänger obligatorisch, für Erwerbstätige ab dem Geburtsjahr 1951 besteht eine Wahlmöglichkeit, für Ältere bleibt das „alte“ System in der Pflichtversicherung.
- Die Mindestversicherungszeiten werden von 15 auf 20 Jahre erhöht.

- 5 -

- Der einheitliche Steigerungsprozentsatz nach dem Umlageverfahren beträgt 1,65 % von 33 % des durchschnittlichen Bruttoeinkommens, nach dem Kapitaldeckungsverfahren 1,22 % von 24,4 % des durchschnittlichen Bruttoeinkommens. Die derzeit verwendete Degression der Steigerungsprozentsätze wird ab 2009 durch das neue System ersetzt. Bis 2009 bleiben die Pensionen steuerfrei.
- Modernisierung der Witwen (Witwer)pension ab 1998 (im Anfallsjahr 50 % der Pension des verstorbenen Ehepartners, nachher 20 %).
- Erhöhung der Waisenpension auf 30 %.
- Bis 2009 gleichmäßige Anhebung des Pensionsanfallsalters der Frauen auf 62 Jahre (von derzeit 55 Jahren). Die vorzeitige Alterspension (gilt für Männer und Frauen) wird ab diesem Zeitpunkt erst mit 57 Jahren möglich, wenn mindestens 38 Versicherungsjahre vorhanden sind (derzeit ab 60 für Männer bzw. 55 für Frauen bei grundsätzlich mindestens 35 Versicherungsjahren).
- Einführung einer „Volkspension“ für diejenigen (ab 62 Jahren), die unter keinem Versicherungsschutz stehen. Die Höhe orientiert sich an der Mindestalterspension: 80 % für verheiratete Personen und 90 % für alleinstehende Personen.

4. Arbeitslosenversicherung

Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld ist grundsätzlich eine unselbständige Beschäftigung von 6 Monaten innerhalb von einem Jahr erforderlich. Die Unterstützung gebührt für höchstens 12 Monate und beträgt max. 75 % des Durchschnittseinkommens in den ersten 3 Monaten und 60 % danach. Die Mindesthöhe des Arbeitslosengeldes beträgt 8.600 HUF (rund 560 Schilling), maximal aber 18.000 HUF in der ersten und 15.000 HUF (rund 1.180 Schilling bzw. 980 Schilling) in der zweiten Phase.

5. Finanzielle Auswirkungen

Eine exakte Berechnung der finanziellen Auswirkungen des Abkommens ist insbesondere im Bereich der Pensionsversicherung mangels geeigneter Daten nicht möglich. Dies betrifft insbesondere auch die mögliche Zahl jener Personen, die erst auf Grund des Abkommens einen Pensionsanspruch geltend machen können. Im Hinblick auf die in den letzten Jahren in Österreich beschäftigten rund 9.000 ungarischen Staatsbürger können die Auswirkungen längerfristig mit den Abkommen mit Slowenien und Kroatien (rund 6.000 beschäftigte slowenische bzw. 19.000 kroatische Staatsbürger in Österreich) verglichen werden. So wurden 1996 zB in rund 5.250 Fällen Pensionen in der Höhe von insgesamt 158 Millionen Schilling an Pensionsberechtigte in Slowenien und in rund 8.900 Fällen Pensionen in der Höhe von insgesamt 290 Millionen Schilling an Pensionsberechtigte in Kroatien gezahlt. Hierbei muß aber berücksichtigt werden, daß in rund 30 % dieser Fälle auch ohne Abkommen ein Anspruch bestünde bzw. in vielen Fällen mit Erreichen des normalen Pensionsalters ein Anspruch auch ohne Abkommen bestehen würde. Umgekehrt wurden 1995 von Slowenien nach Österreich rund

1.030 Pensionen mit einem Gesamtbetrag von 15 Millionen Schilling bzw. von Kroatien rund 590 Pensionen mit einem Gesamtbetrag von 4 Millionen Schilling gezahlt. Durch die Überweisung dieser Leistungen nach Österreich reduzieren sich zum Teil die Ansprüche auf Ausgleichszulage bzw., soweit ohne Abkommen kein österreichischer Pensionsanspruch bestünde, entsprechende Leistungen aus der Sozialhilfe der Bundesländer. Dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zu Ungarn hinsichtlich jener Personen, die nach 1961 (letzter Stichtag nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz - ARÜG) nach Österreich gekommen sind, in Österreich keinen Pensionsanspruch oder nur einen geringen Pensionsanspruch mit Ausgleichszulage haben und auf Grund des Abkommens für ihre im Gebiet Ungarns zurückgelegten Beschäftigungszeiten entsprechende ungarische Leistungsansprüche geltend machen werden können.

Hinsichtlich einer Beurteilung der finanziellen Auswirkungen aus kurzfristiger Sicht muß berücksichtigt werden, daß Pensionen für die im wesentlichen erst seit Beginn der 90er Jahre in Österreich beschäftigten ungarischen Staatsbürger durchschnittlich erst in 20 bis 30 Jahren anfallen werden. Ausgehend von den in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der Abkommen mit Jugoslawien (1. Jänner 1967) und der Türkei (1. Oktober 1969) auf Grund der Abkommen in diese Staaten gezahlten Pensionen kann in den ersten vier Jahren nach dem Inkrafttreten des Abkommens mit Ungarn mit durchschnittlich 40 Neuzugängen gerechnet werden, wobei der Berechnung des sich daraus ergebenden Pensionsaufwandes und damit der finanziellen Auswirkungen auf den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung die zwischenstaatliche Durchschnittspension von 2.500 S und eine Aufwertung mit 1,05 % pro Jahr zugrunde gelegt werden kann.

Direkte finanzielle Auswirkungen auf den Sachaufwand des Bundes ergeben sich noch im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Die Zahl der Beschäftigten aus Ungarn entspricht ungefähr der Hälfte der Zahl der Beschäftigten aus Kroatien. Im Jahresschnitt 1996 standen sechs kroatische Staatsbürger im Bezug von Arbeitslosengeld aufgrund des Abkommens mit Kroatien. Es ist daher im Verhältnis zu Ungarn mit drei Abkommensfällen im Jahresschnitt zu rechnen, wobei ein durchschnittliches Arbeitslosengeld von monatlich 12.750 S (inklusive Krankenversicherungs- und Pensionsversicherungsbeitrag) zugrunde zu legen ist.

Somit kann bei einem Inkrafttreten des Abkommens mit 1. Jänner 1998 in den folgenden vier Jahren mit nachstehenden Auswirkungen auf den Sachaufwand des Bundes gerechnet werden:

	1998	1999	2000	2001	insgesamt
Pensionen auf Grund des Abkommens	2,100.000	3,675.000	5.402.000	7,293.000	18,470.000
Arbeitslosen-versicherung	460.000	460.000	460.000	460.000	1,840.000
insgesamt					20,310.000

II. BESONDERER TEIL

Die einzelnen Regelungen des Abkommens entsprechen weitestgehend den in den letzten Jahren von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen, insbesondere aber denen mit Slowenien (BGBl. Nr. 589/1993) und Kroatien (BGBl. Nr. 594/1994), wobei aber insbesondere auch die im Hinblick auf die Kündigung dieser Abkommen vorgenommene formale Neugestaltung in den mit diesen beiden Staaten am 16. Jänner 1997 und 10. März 1997 unterzeichneten neuen Abkommen berücksichtigt wurde. Im Bereich der Pensionsversicherung wurde insbesondere auch den in den Zusatzabkommen mit Kanada (BGBl. Nr. 570/1996) und den USA (BGBl. Nr. 779/1996) vorgesehenen Regelungen betreffend die "Direktberechnung" der österreichischen Pensionen Rechnung getragen.

Zu Art. 1:

Dieser Artikel enthält die in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit üblichen Begriffsbestimmungen.

Zu Art. 2:

Der im Abs. 1 normierte sachliche Geltungsbereich des Abkommens entspricht dem Großteil der von Österreich geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit und umfaßt auf österreichischer Seite im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung die Systeme sowohl der unselbstständig als auch der selbständigen Erwerbstätigen sowie das Arbeitslosengeld.

Auf ungarischer Seite werden die entsprechenden Zweige und Leistungen erfaßt.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen den in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen entsprechenden Regelungen (siehe zB Art. 2 Abs. 2 und 4 der Abkommen mit Slowenien und Kroatien).

Abs. 4 trägt der zwischenstaatlichen ungarischen Rechtslage Rechnung. Über ungarischen Wunsch soll damit klargestellt werden, daß durch die in einzelnen von Ungarn geschlossenen Abkommen noch vorgesehene Pensionsgewährung ausschließlich durch den Wohnortstaat (Integrationsprinzip) die bei Wohnort des Berechtigten in Ungarn in der ungarischen Pension berücksichtigten ausländischen Versicherungszeiten bei Wohnortverlegung nach Österreich nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Zu Art. 3:

Dieser Artikel legt den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens fest, der wie zB die Abkommen mit Slowenien und Kroatien (jeweils Art. 3) ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit alle Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten versichert sind oder waren, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene umfaßt.

Zu Art. 4:

Die in diesem Artikel festgelegte Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen (Abs. 1) entspricht in Verbindung mit den vorgesehenen Ausnahmen (Abs. 2 und 3) den entsprechenden Regelungen in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit (siehe zB Art. 4 der Abkommen mit Slowenien und Kroatien iVm. Punkt I des Schlußprotokolls zu diesen Abkommen).

Zu Art. 5:

Die in diesem Artikel normierte Gebietsgleichstellung sichert entsprechend den in allen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen Regelungen den Export der Geldleistungen im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für die vom Abkommen erfaßten Personen (siehe zB Art. 5 der Abkommen mit Slowenien und Kroatien).

Wie in allen Abkommen ist die Ausgleichszulage aus der österreichischen Pensionsversicherung vom Export ausgenommen.

Zu den Art. 6 bis 9:

Diese Bestimmungen regeln die sich aus der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ergebende Versicherungspflicht, wobei entsprechend den von Österreich geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit grundsätzlich auf das Territorialitätsprinzip abgestellt wird (Art. 6).

Art. 7 sieht entsprechend den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit (siehe zB Art. 7 der Abkommen mit Slowenien und Kroatien) in den Abs. 1 und 2 Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip für entsendete Dienstnehmer, in Abs. 3 eine ergänzende Zuordnungsregelung für die Beschäftigung auf Seeschiffen sowie in Abs. 4 für Dienstnehmer des öffentlichen Verwaltungsdienstes vor. Abs. 5 enthält die in Abkommen mit Nachbarstaaten übliche ergänzende Regelung betreffend Dienstnehmer von Grenzbetrieben.

Art. 8 sieht in Abs. 1 die Anwendung der Rechtsvorschriften des Entsendestaates für alle zu den beiderseitigen amtlichen Vertretungsbehörden entsendeten Bediensteten vor, während für die surplace-Bediensteten nach Abs. 2 das Territorialitätsprinzip festgelegt wird, wobei aber gleichzeitig den eigenen Staatsangehörigen entsprechend den diesbezüglichen Regelungen in den anderen Abkommen (zB Art. 8 Abs. 2 lit. b der Abkommen mit Slowenien und Kroatien) ein Wahlrecht eingeräumt wird.

Art. 9 enthält die in allen Abkommen über soziale Sicherheit vorgesehene Ausnahmемöglichkeit und entspricht dem Art. 9 der Abkommen mit Slowenien und Kroatien.

Zu den Art. 10 bis 15:

Die für den Bereich der Krankenversicherung vorgesehenen Regelungen entsprechen den diesbezüglichen Bestimmungen insbesondere auch in den Abkommen mit Slowenien und Kroatien (jeweils Art. 10 bis 14) und sehen im wesentlichen vor:

- die Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten (Art. 10),
- die aushilfsweise Sachleistungsgewährung während eines vorübergehenden Aufenthaltes (auf Dringlichkeitsfälle eingeschränkt) oder bei Wohnort im anderen Vertragsstaat (Art. 11),
- ergänzende Regelungen betreffend die Zahlung der Geldleistungen (Art. 12),
- die Zuordnung der Pensionsbezieher zum Wohnortstaat (Art. 13) sowie
- die ergänzenden Regelungen betreffend die Festlegung der aushelfenden Versicherungsträger (Art. 14) und betreffend die Kostenerstattung (Art. 15).

Zu den Art. 16 bis 18:

Die den Bereich der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten betreffenden Regelungen entsprechen den diesbezüglichen Bestimmungen insbesondere auch in den Abkommen mit Slowenien und Kroatien (jeweils Art. 15 sowie Art. 17 und 18) und sehen im wesentlichen vor:

- die aushilfsweise Sachleistungsgewährung entsprechend den für den Bereich der Krankenversicherung vorgesehenen Regelungen (Art. 16) sowie
- die erforderlichen Regelungen hinsichtlich der Leistungen bei Berufskrankheiten, wenn in beiden Vertragsstaaten entsprechende Expositionszeiten zurückgelegt wurden (Art. 17 und 18).

Zu den Art. 19 bis 23:

Die Bestimmungen der Art. 19 bis 23 betreffen die Feststellung und Berechnung der Leistungen aus den Pensionsversicherungen der beiden Vertragsstaaten in den zwischenstaatlichen Fällen, wobei die grundlegenden Bestimmungen betreffend die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten (Art. 19), Versicherungszeiten unter einem Jahr (Art. 20) sowie die Gewährung der jeweiligen innerstaatlichen Alleinpension, wenn der Leistungsanspruch auch ohne Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten besteht (Art. 21) bilateral gefaßt sind und für die Berechnung der Leistungen in den übrigen Fällen jeweils unilaterale Bestimmungen (Art. 22 und 23) vorgesehen sind.

Zur Feststellung der österreichischen Leistungen in den Fällen, in denen der Anspruch nur unter Berücksichtigung ungarischer Zeiten besteht (Art. 22), ist aus grundsätzlicher Sicht festzuhalten, daß diese praktisch wörtlich den entsprechenden Bestimmungen in den Abkommen mit Kanada und den USA (Art. 13 Abs. 2 bzw. Art. 12 Abs. 2 jeweils in der Fassung des Zusatzabkommens) entsprechen und damit auch im Verhältnis zu Ungarn die insbesondere unter Berücksichtigung der Pensionsreform 1993 anstelle der sogenannten pro-rata-Berechnung angestrebte Berechnung der österreichischen Leistungen ausschließlich auf Grund der österreichischen Versicherungszeiten ("Direktberechnung")

- 10 -

mit den erforderlichen ergänzenden Regelungen betreffend Kinderzuschüsse (Z 1) und Zurechnungszuschlag (Z 2) vorgesehen ist.

Art. 23 sieht die erforderlichen Regelungen für die Feststellung der Leistungen nach den ungarischen Rechtsvorschriften in den Fällen vor, in denen der Anspruch nur unter Berücksichtigung der österreichischen Versicherungszeiten besteht, wobei die Leistungen nach der pro-rata-Methode berechnet werden.

Zu den Art. 24 und 25:

Die Regelungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung, die sich auf österreichischer Seite ausschließlich auf das Arbeitslosengeld beziehen (siehe Art. 2 Abs. 1 Z 1 lit. d), entsprechen den diesbezüglichen Bestimmungen in den Abkommen mit Slowenien und Kroatien (jeweils Art. 23 und 24), wobei die für die erstmalige Inanspruchnahme vorgesehene Mindestbeschäftigungsdauer wie in den neuen Abkommen mit den beiden Staaten von 13 auf 26 Wochen ausgedehnt wurde.

Zu den Art. 26 bis 34:

Die in diesen Artikeln enthaltenen verschiedenen Bestimmungen betreffen die Durchführung des Abkommens und entsprechen praktisch wörtlich den diesbezüglichen Bestimmungen in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit, insbesondere auch in den Abkommen mit Slowenien und Kroatien (jeweils Art. 31 bis 39).

Zu den Art. 35 und 36:

Diese Artikel enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen (siehe zB Art. 40 und 42 der Abkommen mit Slowenien und Kroatien), wobei durch die ergänzende Regelung des Abs. 3 des Art. 35 der Übernahme ungarischer Beschäftigungs- und Versicherungszeiten im Rahmen des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes (ARÜG) und der entsprechenden Bestimmungen des § 116 Abs. 6 GSVG bzw. § 107 Abs. 6 BSVG Rechnung getragen wurde. Durch diese Regelung wird insbesondere für die in Österreich wohnenden Pensionsbezieher, in deren Pension entsprechende Zeiten zu berücksichtigen sind, eine Feststellung einer ungarischen Leistung für diese Zeiten vermieden, die zu einer entsprechenden Kürzung der österreichischen Leistung führen würde, sodaß sich - außer einem enormen Verwaltungsaufwand - für den Berechtigten keine Verbesserung aus dem Abkommen ergeben würde.